



## **Verwaltungsgericht Hamburg**

# **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 17. Dezember 2020 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ...  
die Richterin am Verwaltungsgericht ...  
die Richterin ...

### **beschlossen:**

Die Anträge werden abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen

und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## **Gründe**

### I.

Der Antrag zu 1a, mit dem der Antragsteller begehrt, im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig festzustellen, dass er nicht verpflichtet ist, bei der Steuerung des Zutritts zu dem von ihm betriebenen Einkaufsmarkt den in § 13 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2b der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der aktuellen Fassung der 25. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 14. Dezember 2020 (GVBl. 2020, S. 659) festgelegten Grenzwert für die maximal zulässige Anzahl von Kundinnen und Kunden je Verkaufsfläche in Höhe von höchstens einer Kundin oder einem Kunden pro 20 m<sup>2</sup> Kauffläche für die 800 m<sup>2</sup> übersteigende Verkaufsfläche zu beachten sowie der unter 1b im Wege der sachgerechten Auslegung nach §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend verstandene Antrag, dass der Antragsteller zusätzlich vorläufig festgestellt wissen will, dass ihm gegenüber § 13 Abs. 2a Satz 2 der vorgenannten Verordnung nicht angewendet wird, haben keinen Erfolg.

Die Anträge sind zulässig (1.), aber nicht begründet (2.).

1. Der Antragsteller, der im xxx Einkaufszentrum in xxx ein Lebensmittelgeschäft mit einer Verkaufsfläche von 1540 m<sup>2</sup> und 60 Mitarbeitern betreibt, hat ein berechtigtes Interesse an der in seinen Anträgen beehrten vorläufigen Feststellung, da die angegriffenen Verpflichtungen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24, Abs. 2 IfSG i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 30 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bußgeldbewehrt sind. Der Antragsteller ist auch analog § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt, da eine Rechtsbeeinträchtigung im Hinblick auf sein Recht auf freie

Berufsausübung aus Art. 12 Abs. 1 GG und dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Art. 14 Abs. 1 GG in Betracht kommt.

2. Die Anträge sind jedoch nicht begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies setzt gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO voraus, dass der Antragsteller Umstände glaubhaft macht, aus denen er in der Hauptsache einen Anspruch herleitet (Anordnungsanspruch) und aufgrund derer er dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen ist (Anordnungsgrund). Das vorläufige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses. Einem Antragsteller soll regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, worauf sein Rechtsschutzbegehren in einem entsprechenden Hauptsacheverfahren gerichtet wäre. Die von dem Antragsteller begehrte Feststellung stellt sich angesichts der gemäß § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bislang nur bis zum 10. Januar 2021 befristeten Geltung der von ihm für rechtswidrig erachteten Regelungen in § 13 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO als Vorwegnahme der Hauptsache dar. In einem solchen Fall kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hinsichtlich des Anordnungsanspruchs hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, und auf der Ebene des Anordnungsgrundes schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.). Derartig erhöhte Maßstäbe sind auch deshalb anzulegen, weil der Sache nach die Gültigkeit einer Rechtsnorm vorübergehend suspendiert werden soll, wofür auch in einem Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO eine besonders strenge Interessenabwägung vorzunehmen wäre.

Unter Anlegung dieses strengen Maßstabes hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht mit der erforderlichen weit überwiegenden Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Die Kammer hält die angegriffenen Regelungen, aus denen sich die Zugangsbeschränkungen der Kunden in dem vom Antragsteller betriebenen Lebensmittelgeschäft ergeben, aller Voraussicht nach für rechtmäßig. Sie finden in §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1,

28a IfSG eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften sind vorliegend erfüllt. Dies wird auch von dem Antragsteller nicht in Zweifel gezogen.

a. Eine Rechtswidrigkeit der angegriffenen Regelungen ergibt sich nicht, wie vom Antragsteller vertreten, aus einem Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot. Nach § 13 Abs. 2a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen der Zugang des Publikums so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden wie folgt begrenzt wird: 1. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von bis zu 800 m<sup>2</sup> auf eine Kundin bzw. einen Kunden je 10 m<sup>2</sup> der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, 2. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche – wie es bei dem Antragsteller der Fall ist – von mehr als 800 m<sup>2</sup> auf 80 Kundinnen bzw. Kunden zuzüglich einer Kundin bzw. einen Kunden je 20 m<sup>2</sup> derjenigen für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, die 800 m<sup>2</sup> übersteigt. Nach Satz 2 ist bei Einkaufszentren deren Gesamtverkaufsfläche maßgebend.

Die Kammer hält diese Regelungen nicht für zu unbestimmt. Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, fordert das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot, dass Rechtsvorschriften so gefasst sein müssen, dass der Betroffene die Rechtslage so konkret erkennen kann, dass er sein Verhalten danach auszurichten vermag. Zumindest durch Auslegung ergibt sich hinreichend deutlich, was der Ordnungsgeber gewollt hat. Er hat sich dabei ersichtlich an den städtebaurechtlich etablierten Begrifflichkeiten zum großflächigen Einzelhandel orientiert (vgl. hierzu z.B. die Kommentierung zu § 11 BauNVO bei König/Roeser/Stock, BauNVO, 4. Aufl. 2019). Bei dem Begriff der „für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche“ handelt es sich bei der gebotenen am Wortlaut und Sinn und Zweck orientierten Auslegung um diejenigen Flächen, die für die Kunden tatsächlich frei zugänglich sind, d.h. ausgenommen sind Lager- und Aufenthaltsräume für Angestellte, Büroräume sowie Flächen im Ladenlokal, die dem Personal vorbehalten sind (z.B. die Flächen hinter fest installierten Verkaufstresen und der Bereich der Kassenkabinen). Dies ergibt sich vor allem aus der Überlegung, dass die Zugangsbeschränkungen dazu dienen, die Begegnungen der im Ladengeschäft befindlichen Kunden so gering wie möglich zu halten, sodass es nur auf die für die Kunden tatsächlich zugänglichen Flächen ankommen kann. Auch der Begriff des „Einkaufszentrums“ ist nach seinem Wortlaut, der Verkehrsauffassung und nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO hinreichend geklärt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.12.2012, 4 B 3.12, juris Rn. 3). Dass in Einzelfällen

Unklarheiten und Streitfragen bei der Frage auftreten können, ob ein Einkaufszentrum vorliegt, führt nicht zur Unbestimmtheit dieses Begriffs. Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, dass eine abstrakt-generelle Regelung wie die streitgegenständliche Verordnung nicht jeden Einzelfall vorab abschließend regeln kann. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm führt jedoch für sich genommen nicht zu einem Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.1.1967, 1 BvR 169/63, juris Rn. 19). Das Gericht hat auch in tatsächlicher Hinsicht keine Zweifel, dass es sich bei dem xxx Einkaufszentrum, in dem sich das Verkaufsgeschäft des Antragstellers befindet, um ein Einkaufszentrum in diesem Sinne handelt.

Seitens des Gerichts besteht auch keine Unklarheit in Bezug auf die Regelung in § 13 Abs. 2a Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Vom Wortlaut, der Gesetzessystematik und dem Sinn und Zweck der Regelung kann der Zusatz, dass bei Einkaufszentren deren Gesamtverkaufsfläche maßgebend ist, nur so verstanden werden, dass je nach Größe des Einkaufszentrums entweder § 13 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO Anwendung findet mit der Maßgabe, dass auf die Gesamtverkaufsfläche der in dem Einkaufszentrum befindlichen Einzelgeschäfte abzustellen ist. Satz 2 der Regelung ist eine Ergänzung zu Satz 1. Dieses Verständnis entspricht der von dem Antragsteller genannten Auslegungsvariante 3, die das Gericht für die richtige hält. Nicht nur in den einzelnen Einkaufsstätten soll die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kunden den Maßgaben des § 13 Abs. 2a Nr. 1 und Nr. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entsprechen, sondern zur Vermeidung größerer Ansammlungen von Kunden im Einkaufszentrum selbst, soll zum Zweck der Eindämmung der Ausbreitung des Virus auch dort eine zusätzliche Beschränkung der gleichzeitig anwesenden Personen erfolgen. Diese „doppelte“ Zugangskontrolle ist von dem Ordnungsgeber eindeutig gewollt.

b. Ebenso wenig bestehen durchgreifende Bedenken an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Regelungen im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG. Die von dem Antragsteller gerügte ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Ladengeschäften mit einer dem Publikum geöffneten Betriebsfläche von bis zu 800 m<sup>2</sup> sieht die Kammer nicht. Vielmehr besteht gegenüber diesen kleineren Ladengeschäften typischerweise ein nicht unwesentlicher Unterschied gegenüber den größeren über 800 m<sup>2</sup> großen Ladengeschäften, den der Ordnungsgeber bei seiner Differenzierung in Bezug auf die Einlasszahlen berücksichtigen durfte. Denn je größer die betreffenden Ladengeschäfte sind, desto breiter ist regelmäßig ihr Warenangebot gefächert. Häufig gibt es zusätzlich wöchentliche Sonderangebote mit besonders ausgewählten Waren, die durch Wurfsendungen beworben werden. Deshalb

sind große Supermärkte für die Kundschaft besonders attraktiv und entfalten eine gewisse „Sogwirkung“. Richtig ist zwar, dass diese Wirkung trotz der strengeren Zugangsbeschränkungen für Ladenlokale über 800 m<sup>2</sup> fortbesteht, aber je mehr Kunden sich im Ladengeschäft aufhalten, desto schwieriger ist es, die vorgeschriebenen Abstände zueinander einzuhalten. Insbesondere bei stark nachgefragten Waren, wie z.B. in der Gemüseabteilung, vor den Kühlregalen und vor der Frischetheke ist zu erwarten, dass der Andrang groß ist und die Kunden sich sehr nahe kommen. Dies gilt besonders auch für den Kassensbereich, in dem die Gefahr langer Schlangenbildung besonders ausgeprägt ist, wenn sich zu viele Menschen gleichzeitig in den großen Supermärkten aufhalten. Um die Verweildauer der einzelnen Kunden so kurz wie möglich zu halten und die Ansammlung größerer Gruppen in einzelnen Bereichen zu vermeiden, ist es wichtig, dass möglichst keine zusätzlichen Wartezeiten in Schlangen innerhalb des Ladengeschäfts anfallen. Soweit der Antragsteller geltend macht, dass es bei der Anwendung von § 13 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu Warteschlangen außerhalb des Geschäftslokals des Antragstellers kommen kann, ist dies zwar richtig. Aber diese werden sich aufgrund der Regelung in § 13 Abs. 2a Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO teilweise bereits außerhalb des Einkaufszentrums im Freien befinden, weil auch der Einlass in das Einkaufszentrum – wie oben ausgeführt – der zusätzlichen Zugangsbegrenzung unterliegt. Aber selbst wenn es auch innerhalb des Einkaufszentrums direkt vor dem Eingang der Geschäftsräume des Antragstellers zu einer Warteschlange kommen sollte, dürfte diese mit einer geringeren Infektionsgefahr verbunden sein, als wenn die Kunden innerhalb des Geschäfts beispielsweise in einer langen Warteschlange an der Kasse oder vor besonderen Warenangeboten stehen. Denn innerhalb des Geschäfts kann der gebotene Abstand zwischen wartenden Kunden und denjenigen Kunden, die noch auf der Suche nach verschiedenen Produkten sind, aufgrund regelmäßig fehlender Ausweichmöglichkeiten bedingt durch den Platzmangel nicht eingehalten werden. Ein „Gedränge“ ist schwer zu vermeiden. Vor dem Eingang des Geschäfts ist die Bildung einer Warteschlange hingegen unter Einhaltung der Abstandsregeln leichter möglich. Im Hinblick auf den dem Ordnungsgeber zustehenden weiten Einschätzungs- und Prognosespielraum ist es deshalb im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass er die Verweildauer in großen Ladengeschäften durch die verschärfte Beschränkung ab einer Quadratmeterfläche über 800 m<sup>2</sup> entgegenzuwirken versucht, um die damit verbundene gesteigerte Infektionsgefahr zu minimieren (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 11.12.2020, Az. 3 R 261/20, bislang n.V., Pressemeldung abrufbar unter <https://ovg.sachsen-anhalt.de/aktuelles/pressemitteilungen/>).

Es liegt auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Betrieben, die wie der des Antragstellers innerhalb eines Einkaufszentrums liegen, gegenüber Betrieben, die nicht Teil eines solchen sind, vor. Die Sachverhalte unterscheiden sich insoweit maßgeblich voneinander, als dass Einkaufszentren Anziehungspunkte für eine Vielzahl von Menschen sind, die das breite Warenangebot der verschiedenen Einzelhändler, Dienstleister und Restaurants nutzen wollen und sich teilweise auch nur zum Zeitvertreib dort aufhalten. Dies gilt besonders in der kälteren Winterzeit. Dieser Effekt mag aufgrund der aktuellen Schließung des übrigen Einzelhandels und der Restaurants derzeit geringer sein, dürfte jedoch nicht komplett entfallen. Dies ist mit einer höheren Besucherzahl verbunden im Vergleich zu Geschäften, die sich nicht innerhalb eines Einkaufszentrums befinden. Dies rechtfertigt die in § 13 Abs. 2a Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorgesehene „doppelte“ Zugangsbeschränkung. Außerdem wird hierdurch das Ziel der Zugangsbeschränkungen, unvermeidbare Warteschlangen auf die Bereiche außerhalb von Gebäuden an die frische Luft zu verlagern, gefördert.

Ein Verstoß gegen Art. 3 GG liegt auch nicht deswegen vor, weil der Verordnungsgeber ursprünglich nicht zwischen dem Lebensmitteleinzelhandel und anderen Einzelhändlern dahingehend differenziert hat, dass für den Lebensmitteleinzelhandel großzügigere Regeln galten. Denn seit Inkrafttreten der 25. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung am 16. Dezember 2020 (HmbGVBl. 2020 S. 659) ist der Einzelhandel, der nicht der Versorgung mit Lebensmitteln oder sonstigen Gütern des täglichen Bedarfs dient, nach § 4c Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vollständig geschlossen. Der Verordnungsgeber hat also inzwischen eine Differenzierung vorgenommen, die den Antragsteller begünstigt.

c. Die Kammer kann auch nicht erkennen, dass die Anwendung der angegriffenen Regelungen mit einem unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff bei dem Antragsteller in dem Bereich der durch Art. 12 Abs. 1 GG umfassten Berufsausübung und in den durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verbunden ist. Die angegriffenen Zugangsbeschränkungen sind zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich und auch angemessen. Die für Betriebe oberhalb einer Größe von 800 m<sup>2</sup> geltenden strengeren Zugangsbeschränkungen führen zu Kontaktreduzierungen und dienen damit dem legitimen Ziel des Verordnungsgebers, den aktuell erneut erheblichen Anstieg der Infektionszahlen zu stoppen, um eine Überforderung des Gesundheitssystems zu verhindern (vgl. zur Zielsetzung ausdrücklich § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Je mehr Menschen sich in großflächigen Geschäften aufhalten, desto höher ist die Zahl der

möglichen Kontakte und damit die Gefahr der Ansteckung. Da aktuell das Infektionsgeschehen nur noch teilweise nachverfolgt werden kann und erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung bestehen, kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass es auch im großflächigen Einzelhandel zu Virusübertragungen kommt.

Die angegriffenen Maßnahmen sind auch erforderlich. Mildere Mittel, die den erstrebten Erfolg mit gleicher Wirksamkeit fördern könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere können auch die besten Hygienekonzepte innerhalb eines Ladengeschäfts niemals die gleiche Sicherheit bieten, wie die Reduzierung der Anzahl der möglichen Kontakte. Denn sämtliche Hygienekonzepte sind stets davon abhängig, dass sich alle betroffenen Personen konsequent daran halten, was nie mit absoluter Sicherheit gewährleistet werden kann.

Die Zugangsbeschränkungen sind sowohl bezüglich der zusätzlichen Beschränkung durch die Lage in einem Einkaufszentrum als auch bezüglich der geringeren Zahl der Kunden, die pro Flächeneinheit bei der 800 m<sup>2</sup> übersteigenden für den Publikumsverkehr geöffneten Fläche das Geschäft betreten dürfen, auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Eingriffe in den durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Bereich der Berufsausübungsfreiheit und in den durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Antragstellers sind im Hinblick auf die aktuellen Infektionszahlen und hohe Auslastung der Krankenhäuser in Hamburg gerechtfertigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar die Notwendigkeit der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs besteht, diese aber derzeit nicht ernstlich in Gefahr ist. Anders als der allgemeine Einzelhandel dürfen Geschäfte wie die des Antragstellers geöffnet werden. Die von ihm befürchteten Umsatzrückgänge durch die angegriffenen Zugangsbeschränkungen dürften sich in Grenzen halten, auch wenn die von ihm vorgelegten Umsatzzahlen für Dezember 2019 in diesem Jahr nicht erreicht werden sollten. Denn inzwischen dürfte sich eine Vielzahl der Menschen auf die neue Situation eingestellt und ihr Einkaufsverhalten verändert haben, um Wartezeiten zu vermeiden. Viele Personen versuchen, vor Weihnachten außerhalb der Stoßzeiten einzukaufen und die jeweiligen Ladenöffnungszeiten auszunutzen. Dies ist insbesondere für die Arbeitnehmer möglich, die derzeit im Homeoffice arbeiten. Eine Vielzahl der Kunden werden die Einkäufe konzentrieren und diese möglichst werktags erledigen, um die Warteschlangen an Sonnabenden zu vermeiden. Außerdem ist zu erwarten, dass sich die meisten Kunden auf etwaige Wartezeiten vor dem Supermarkt des Antragstellers eingestellt haben und er nicht befürchten muss, dass diese auf andere Ladengeschäfte mit geringerer Größe ausweichen werden, insbesondere da auch dort Zugangsbeschränkungen bestehen



und Warteschlangen keinesfalls ausgeschlossen sind. Die Gefahr eines Ausweichens auf Onlineangebote ist im Bereich der Versorgung mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Lebens eher gering, da entsprechende Angebote noch nicht in demselben Umfang etabliert sind wie etwa im Bereich von Büchern, Elektronik, Kleidung oder Spielwaren. Es ist auch nicht zu erwarten, dass es durch die Zugangsbeschränkungen zu Versorgungsengpässen oder „Hamsterkäufen“ größeren Umfangs kommt. Die von dem Antragsteller angegriffenen Regelungen bestehen bereits seit dem 1. Dezember 2020 und es ist nicht ersichtlich, dass es zu vorgenannten Missständen im größeren Umfang gekommen ist.

Demgegenüber ist bei der derzeit feststellbaren Infektionsdynamik weiterhin mit vermehrten Infektionsfällen zu rechnen. Um diese zu verhindern und die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern und damit Zeit für die Bereithaltung notwendiger Behandlungskapazitäten sowie für die Durchführung und Entwicklung von Schutzmaßnahmen und Behandlungsmöglichkeiten zu gewinnen, sind die zeitlich befristeten Eingriffe in Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG im Hinblick auf das Grundrecht behandlungsbedürftiger, teilweise lebensbedrohlich erkrankter Personen aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG hinzunehmen.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

...

...

...